

Art. 18, Erl. 6 b

suchung gefordert²³. Wegen des Arbeitseinsatzes von Schülern im »polytechnischen« Unterricht Art. 37.

b) Durch Anordnung der Jugendgerichte oder der Räte der Kreise können erziehungsschwierige Jugendliche in Jugendwerkhöfe eingewiesen werden. Diese sind Erziehungseinrichtungen, »in denen erziehungsschwierige Jugendliche entsprechend dem Erziehungsziel der Deutschen Demokratischen Republik zu vollwertigen Mitgliedern der Gesellschaft und zu bewußten Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik erzogen werden²⁴«.

Wegen Jugendgerichtsbarkeit -> Erl. zu Art. 126, wegen Erziehung und Bildung -> Erl. zu Art. 34-40.

23 §§ 24, 25 Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. 10. 1951 (GBl. S. 957)

24 Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen v. 11.12.1956 (GBl. I S. 1336) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 3. 4. 1958 (GBl. I S. 352) und der Anordnung Nr. 3 vom 4. 7. 1958 (GBl. I S. 631)